

# Antrag auf Katastervermessung und Abmarkung

nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138,148),  
das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,  
in der jeweils geltenden Fassung

Kreis : \_\_\_\_\_

Gemarkung : \_\_\_\_\_

Gemeinde : \_\_\_\_\_

## Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Dipl.-Ing. Katja Kießling**  
Hermann-Zschoche-Straße 6  
01558 Großenhain  
Tel. 03522 - 50 60 60  
Fax 03522 - 50 60 61  
E-Mail: info@vermessung-kiessling.de

## Antragsnummer

(Bitte bei Rückfragen angeben)

## Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Telefon privat: \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich: \_\_\_\_\_

Telefax privat: \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich: \_\_\_\_\_

E-Mail : \_\_\_\_\_

## Kostenschuldner

Antragsteller ist Kostenschuldner

Anderer :

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

## Beantragte Katastervermessung

Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

## Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung

beantragtes Flurstück	vollständig	Flurstücksgrenze zu Flurstück	siehe beiliegende Darstellung
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

**Hinweise**

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Sächsische Vermessungskostenverordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551), in der jeweils geltenden Fassung.
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die untere Vermessungsbehörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Einer beantragten Abmarkung muss eine Grenzwiederherstellung vorangehen (§ 16 Abs. 2 SächsVermKatGDVO).
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) , in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

**Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller**

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung und Abmarkung anfallenden Kosten, nach der SächsVermKoVO.

\_\_\_\_\_ Datum, Ort

\_\_\_\_\_ Unterschrift

**Bevollmächtigter des Antragstellers**

Name, Vorname :

Bezeichnung der Behörde :

Straße, Hausnummer : \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Wohnort/Sitz : \_\_\_\_\_

Telefon privat : \_\_\_\_\_

Telefon dienstlich: \_\_\_\_\_

Telefax privat: \_\_\_\_\_

Telefax dienstlich: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten**

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

\_\_\_\_\_ Datum, Ort

\_\_\_\_\_ Unterschrift